

4. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Schmallenberg vom 07.11.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 4, 6, und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 9 und 11 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250) in der zur Zeit gültigen Fassung und des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz -KrW-/AbfG-) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schmallenberg vom 17. Juni 1998, hat die Stadtvertretung Schmallenberg in ihrer Sitzung am 07.11.2011 folgenden 4. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Schmallenberg in Form des 3 Nachtrags vom 13.12.2007 beschlossen:

§ 1 Bemessungsgrundlage

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr wird als Grundgebühr und Gefäßgebühr erhoben. Maßstab für die Grundgebühr ist der Einwohnerwert.

Als Einwohnerwert gilt:

1.1.1 Bei Wohngrundstücken für die Nutzung von MGB 120 l bzw. 240 l die Zahl der auf dem angeschlossenen Grundstück wohnenden Personen mit 1. und 2. Wohnsitz,

1.1.2 Bei Grundstücken oder Grundstücksteilen, die nicht Wohnzwecken dienen, der anstatt der Personenzahl festgesetzte Einwohnergleichwert, außer bei solchen unter Punkt 1.1.3 genannten Grundstücken oder Grundstücksteilen,

1.1.3 bei Grundstücken oder Grundstücksteilen, auf denen Abfallbehälter ab 700 l Fassungsvermögen benutzt werden, das Fassungsvermögen der Behälter. Werden auf Wohngrundstücken, gemischt genutzten Grundstücken oder gewerblich genutzten Grundstücken zusätzliche MGB 120 l bzw. 240 l benutzt, so sind je MGB 120 l 5 Einwohnerwerte und je MGB 240 l 7 Einwohnerwerte zu zahlen.

1.1.4 bei gemischter Nutzung des Grundstücks nach 1.1.1 und 1.1.2 sowohl die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen als auch die Summe der festgesetzten Einwohnergleichwerte

(2) Als Maßstab für die Gefäßgebühr gilt bei Wohngrundstücken für die Nutzung von MGB 120-l und 240-l die Art und die Anzahl der dem angeschlossenen Grundstück zugeordneten Abfallbehälter.

(3) Die Einwohnerzahlen werden anhand der bei der örtlichen Meldebehörde geführten Einwohnermeldekartei ermittelt. Stichtage für die Veranlagung der Einwohner sind für die Zeit des 1. Kalenderhalbjahres der 01.01., für die Zeit des 2. Kalenderhalbjahres

der 01.07. jeden Jahres. Die Personenzahl wird zweimal jährlich zu den Stichtagen festgestellt und für das jeweilige Kalenderhalbjahr nicht verändert. Die Einwohnergleichwerte werden einmal jährlich festgestellt und für das jeweilige Kalenderjahr nicht verändert.

- (4) Stichtag für die Veranlagung der Abfallgefäße ist der 01. eines jeden Kalendermonats.
- (5) Werden Grundstücke nach dem Stichtag angeschlossen, so gilt als Stichtag der Tag, an dem die Gebührenpflicht entsteht.
- (6) Für die Festsetzung von Einwohnergleichwerten gilt die nachfolgende Regelung
- | | |
|---|--|
| a) Krankenhäuser, Sanatorien, Entbindungs-, Kinder-, Altenheime, Lazarette und ähnliche Einrichtungen
ein Bett (Sollstärke) | = 2 Einwohnergleichwerte |
| b) Schulen und Kindergärten je 10 Personen
(Schüler, Kinder, Lehrer und Personal) | = 1 Einwohnergleichwert |
| c) öffentliche Verwaltungen, Banken, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen
je 2 Beschäftigte | = 1 Einwohnergleichwert |
| d) selbstständig Tätige der freien Berufe mit
Geschäfts- und Praxisräumen
je 2 Beschäftigte | = 3 Einwohnergleichwerte |
| e) selbstständige Handelsvertreter und
Versicherungsvertreter
je 1 Beschäftigter | = 1 Einwohnergleichwert |
| f) Gaststätten und Hotels
je 1 Beschäftigter | = 4 Einwohnergleichwerte |
| g) Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
außer Ferienwohnungen,
mit einem Beschäftigten
für jeden weiteren Beschäftigten | = 2 Einwohnergleichwerte
= 4 Einwohnergleichwerte |
| h) Jugendherbergen
je 10 Betten | = 1 Einwohnergleichwert |
| i) Kasernen und militärische Einrichtungen
je 3 Soldaten und Beschäftigte | = 2 Einwohnergleichwerte |
| j) Lebensmitteleinzelhandel
je Beschäftigter | = 4 Einwohnergleichwerte |
| k) Lebensmitteleinzelhandel in
Form der Selbstbedienung
je Beschäftigter | = 6 Einwohnergleichwerte |

- l) Industrie, Handwerk (einschließlich Bäckereien und Metzgereien) und übriges Gewerbe sowie Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei
je 2 Beschäftigte =3 Einwohnerequivalente
- m) Für Friedhöfe, Schwimmbäder, Kirchen, Dorfgemeinschaftshäuser und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung und Benutzung werden am tatsächlichen Abfallaufkommen orientierte Einwohnerequivalente festgesetzt.
- n) Ferienwohnungen
je Bett = 1 Einwohnerequivalent
- der mit 28 % seines Wertes zu berechnen ist.
- (7) Sollte im Einzelfall bei Gewerbebetrieben und dergl. die Höhe der Gebühr nach dieser Satzung in einem erheblichen Missverhältnis zur in Anspruch genommenen Abfallbeseitigung stehen, kann die Gebühr im Rahmen der tatsächlichen Inanspruchnahme angepasst werden. Das gleiche gilt für Gewerbebetriebe und dergl., auf die die Merkmale für die Festsetzung der Einwohnerequivalente nicht zutreffen. Der Anschlusspflichtige hat das Volumen des tatsächlichen Abfalls glaubhaft nachzuweisen. Es gilt als Norm, dass wöchentlich je Einwohner bzw. Einwohnerequivalent 10-l Rest- und 10-l Bioabfall anfallen.
- (8) Beschäftigte im Sinne von a) - m) sind alle in einem Betrieb Tätigen (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende). Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, und Beschäftigte, die weniger als die Hälfte ihrer Arbeitszeit auf dem angeschlossenen Grundstück tätig sind, werden nur zu einem Viertel veranlagt. Angefangene Berechnungseinheiten werden als volle gezählt.

§ 2 Höhe der Gebühr

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die jährliche Grundgebühr beträgt je Einwohnerwert/Einwohnerequivalent
- 29,00 €
- Die Gefäßgebühr beträgt jährlich:
- a) für Umleerbehälter mit dem Fassungsvermögen von 120-l
- | | |
|-----------------------------|---------|
| 120-l Reststoffgefäß (grau) | 60,00 € |
| 120-l Biogefäß (braun) | 45,00 € |
- b) für Umleerbehälter mit dem Fassungsvermögen von 240-l
- | | |
|-----------------------------|----------|
| 240-l Reststoffgefäß (grau) | 120,00 € |
| 240-l Biogefäß (braun) | 90,00 € |

- (2) Für die Ab- oder Umstellung eines Gefäßes nach dieser Satzung ist ab dem 01.07.2012 eine Abhol- und Tauschgebühr in Höhe von 15,- € zu erheben. Davon nicht betroffen sind Tauschvorgänge wegen Erstbezug bzw. schadhafte Behältern.

§ 3

Die Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Schmallenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NW.) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht wurde,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schmallenberg, den 07.11.2011

Der Bürgermeister
gez.

Halbe